



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 20

Memmingen, 16. Oktober 2015

57. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
14.10.2015	Öffentliche Bekanntmachung Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung	123
14.10.2015	Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist	124
14.10.2015	Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Memmingen Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS -	125
14.10.2015	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet „Paradies West“ (Planungsgebiet A14)	142
14.10.2015	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Amendingen/ Steinheim (Planungsgebiet AS3)	144
14.10.2015	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss (Neuaufstellung) zum Erlass eines Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet „Europastraße – Oberer Buxheimer Weg“ (Planungsgebiet A37)	145

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Öffentliche Bekanntmachung
Freiwilliger Wehrdienst;
Übermittlung von Daten
an das Bundesamt für Wehrverwaltung

vom 14.10.2015

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach 58b verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde zum 31. März 2016 folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Folgejahr (2017) volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Stadt Memmingen, Einwohnermelde-/Passamt, Marktplatz 4, 87700 Memmingen (Verwaltungsgebäude Großzunft, Erdgeschoß) eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht bis spätestens 30. März 2016 widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergeben.

Memmingen, 14.10.2015
STADT MEMMINGEN
- Meldebehörde -
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Anordnung
über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit
wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 05.03.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

1. Dezember 2015 bis 15. Februar 2016

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Stefanie Lange
Landwirtschaftsamtfrau

Memmingen, 14.10.2015
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Satzung
über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und
die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Memmingen
Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS -

Aufgrund von Art. 22a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 537) - erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften		Seite
§ 1	Begriffsbestimmungen	2
§ 2	Anwendungsbereich	3
II. Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht		
§ 3	Zwecke der öffentlichen Versorgung	3
§ 4	Keine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs	3
III. Sondernutzungen nach öffentlichem Recht		
§ 5	Erlaubnispflicht, Erlaubnisfreiheit, Erlaubnisversagung	4
§ 6	Straßenmusik, Straßenkunst	5
§ 7	Erlaubnisantrag	5
§ 8	Erlaubniserteilung	6
§ 9	Beendigung der Sondernutzung	6
§ 10	Wiederherstellungs- und Beseitigungspflicht	6
IV. Sondernutzungsgebühren		
§ 11	Gebührenerhebung/-befreiungen	7
§ 12	Gebührenhöhe/Gebührenberechnung	7
§ 13	Gebührensschuldner	8
§ 14	Gebührenfestsetzung/-erstattung	8
§ 15	Fälligkeit der Gebühren	9
V. Übergangs- und Schlussvorschriften		
§ 16	Übergangsbestimmungen	9
§ 17	Zuwiderhandlungen	9
§ 18	Inkrafttreten	10
VI. Anlagen		
1	Richtlinien zum Vollzug der Sondernutzungsgebührensatzung	Anlage 1
2	Plan Geltungsbereich Zone 1 u. Zone 2	Anlage 2
3	Plan Nutzungsbeschränkungen in der Zone 1	Anlage 3
4	Gebührentabelle	Anlage 4

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die zum öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze in der Straßenbaulast der Stadt.
- (2) Sondernutzung ist die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.
- (3) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.
- (4) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Gegenstände, Anlagen oder Einrichtungen einer Sondernutzung.
- (5) **Fußgängerbereich (Zone1)** im Sinne dieser Satzung sind nachfolgende im Altstadtgebiet gelegene Straßen: Marktplatz (östlich Stadtbach), Schlossergasse, Fläche zwischen Welfenhaus und Rathaus, Fläche zwischen Welfenhaus und Schlossergasse, Kalchstraße vom Marktplatz bis Einmündung Ratzengraben, Kramerstraße, Apothekergäßchen, Traubengasse, Kühgasse, Bäregasse, Kreuzstraße ab Einmündung „Im Klösterle“ nach Osten, Kuttelgasse von Kramerstraße bis Ostseitenwand des Gebäudes „Maximilianstraße 4“, Theaterplatz, Schrankenplatz (Nordseite) ab Lindentorstraße, Widdergasse, Furtgasse, Schwesterstraße ab Theaterplatz bis Einmündung Gerberplatz und die Fläche zwischen dem Landestheater und der Schwesterstraße.
Die detaillierte Abgrenzung im Bereich Traubengasse zum Stadtbach, Furtgasse zum Stadtbach, Theaterplatz zum Elisabethenhof sowie Schrankenplatz zur Straße Im Klösterle ist nur im Plan ersichtlich.

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage 2 (Plan) zu dieser Satzung. Maßgebend ist der Lageplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1 : 2.500 vom 25.06.2015.

- (6) **Altstadtbereich (Zone2)** im Sinne dieser Satzung ist das Gebiet, das von nachfolgenden Straßen begrenzt wird, die selbst Bestandteil des Altstadtbereiches sind: Königsgraben, Buxacher Straße vom Westertor bis einschließlich Kreuzung Königsgraben/Buxacher Straße, Kaisergraben, Kempter Straße vom Kempter Tor bis einschließlich der Kreuzung Kaisergraben/Mulzergraben, Mulzergraben, Bahnhofstraße vom Mulzergraben bis zur Kalchstraße, Kalchstraße vom Marktplatz bis einschließlich der Kreuzung Bahnhofstraße/Kohlschanzstraße, Kohlschanzstraße von Kalchstraße bis Ende Kohlschanze, Kohlschanze, Zollergraben vom Einlaßtor bis zur Brücke über den Knollmühlbach Zollergraben/Kohlschanze, Am Luginsland, Am Kuhberg, Donaustraße vom Ulmer Tor bis einschließlich der Kreuzung Am Kuhberg/Königsgraben.

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage 2 (Plan) zu dieser Satzung. Maßgebend ist der Lageplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1 : 2.500 vom 25.06.2015.

- (7) Alle Flächen außerhalb der Bereiche gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 6 gehören der **Zone 3** an.

§ 2
Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung findet Anwendung auf alle Sondernutzungen an Straßen, durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzungen nach öffentlichem Recht).
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Sondernutzung an Straßen, durch die der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, richtet sich nach Maßgabe der §§ 3 und 4 nach bürgerlichem Recht (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht).
- (3) Die ortsrechtlichen Bestimmungen über öffentliche Marktveranstaltungen bleiben unberührt.

II. Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht

§ 3
Zwecke der öffentlichen Versorgung

Die Benutzung der Straßen für Zwecke der öffentlichen Versorgung richtet sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, der Gemeingebrauch wird nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt.

§ 4
Keine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs

Eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs gilt insbesondere als **nicht** gegeben bei Anlagen,

1. die nicht mehr als 0,16 m in den öffentlichen Verkehrsraum von Gehwegen hineinragen,
2. deren tiefster Punkt mindestens 4 m über der Straßenoberkante liegt **und** die entweder zur Fahrbahnkante einen Mindestabstand von 0,75 m einhalten oder in Fußgängerbereichen nicht mehr als 1,20 m in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,

es sei denn, die Anlagen können etwa durch ihre Gestaltung, Größe, Farbe oder durch die von ihnen ausgehenden Geräusche die Verkehrsteilnehmer in einer Weise ablenken, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.

III. Sondernutzungen nach öffentlichem Recht

§ 5
Erlaubnispflicht, Erlaubnisfreiheit, Erlaubnisversagung

- (1) Die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht bedürfen der Erlaubnis der Stadt Memmingen, soweit sie nicht nach Abs. 2 von der Erlaubnispflicht ausgenommen sind. Vor Erteilung der Erlaubnis darf mit der Sondernutzung nicht begonnen werden.

- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen vorbehaltlich einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften
 1. Taxistandplätze;
 2. unentgeltliche Standkonzerte, Umzüge und kulturelle Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen und nicht unter § 6 fallen;
 3. historisch wertvolle, vom Stadtarchiv erfasste Schilder;
 4. Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht mehr als 0,20 m in den Verkehrsraum von Gehwegen ragt.
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt. Danach ist es insbesondere untersagt, Anlagen an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Lichtzeichenanlagen, im Bereich von Fußgängerüberwegen und Ausfahrten sowie an Straßenbestandteilen wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u. a. anzubringen. Anlagen sind außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrverkehr in einem Mindestabstand von 0,75 m zur Fahrbahnkante aufzustellen und dürfen den Fußgänger-/Radfahrverkehr nicht behindern.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn das öffentliche Interesse, insbesondere Belange des Verkehrs, der Abfallvermeidung oder andere erlaubte oder erlaubnisfreie Sondernutzungen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt und muss versagt werden
 1. für das Verweilen zum Zwecke des ausschließlichen oder überwiegenden Alkoholkonsums außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung zugelassener Freischankflächen,
 2. für das Lagern und Nächtigen,
 3. für das Betteln, soweit es in aggressiver Form oder organisiert betrieben wird oder sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört,
 4. wenn die Sondernutzung den Regelungen der Richtlinie (Anlage 1) widerspricht.
- (6) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Sondernutzung öffentlichen Interessen widerspricht.
- (7) Die Erlaubnis ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn nachträglich Versagungsgründe im Sinne des Abs. 5 eintreten oder eine mit der Erlaubnis verbundene Auflage nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird.
- (8) Die Richtlinien zum Vollzug der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Memmingen sind als Anlage 1 dieser Satzung mit der selben Wirksamkeit beschlossen.

§ 6
Straßenmusik, Straßenkunst

Für Musikdarbietungen und andere künstlerische Darbietungen, die regelmäßig mit der Anforderung zur Hingabe von Spenden verbunden sind (Straßenmusik, Straßenkunst) soll die Erlaubnis nach § 8 mit den Auflagen versehen werden, dass

- a) keine Kinder mitwirken dürfen,
- b) Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Megaphone sowie Tonübertragungsgeräte aller Art nicht benutzt werden dürfen,
- c) der Standplatz spätestens halbstündlich außer Sicht- und Hörweite zum vorhergehenden Standplatz gewechselt werden muss und
- d) keine Waren feilgeboten werden dürfen.

Die Zuweisung von Standplätzen sowie zeitliche Beschränkungen sind zulässig.

§ 7
Erlaubnis Antrag

- (1) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadt Memmingen zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind Pläne, Skizzen o. Ä. beizufügen, die eine einwandfreie Beurteilung der beabsichtigten Sondernutzung ermöglichen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Der Antragsteller hat Angaben über Art und Menge des im Zusammenhang mit der Sondernutzung voraussichtlich anfallenden Abfalls zu machen.
- (3) Der Antragsteller ist darüber hinaus verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung der Gebühregrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 8
Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird durch schriftlichen Bescheid unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt; sie kann befristet werden.
- (2) In der Erlaubnis können weitere Nebenbestimmungen im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der öffentlichen Straßen, im Interesse der Abfallvermeidung sowie des Orts- und Landschaftsbildes festgesetzt werden.
- (3) Der Übergang der Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger kann im Bescheid ausgesprochen werden.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen.

§ 9 Beendigung der Sondernutzung

Der Erlaubnisnehmer hat die Beendigung, insbesondere die vorzeitige Beendigung der Sondernutzung der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis erlischt bei vorzeitiger Beendigung frühestens mit Eingang der Anzeige bei der Stadt Memmingen oder zu dem in der Anzeige vom Erlaubnisnehmer genannten späteren Zeitpunkt.

§ 10 Wiederherstellungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, nach Beendigung der Sondernutzung auf seine Kosten die Anlagen zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand der Straße wieder herzustellen. Die Wiederherstellungsarbeiten haben im Einvernehmen mit der Stadt zu erfolgen. Für die Kosten der Wiederherstellung kann die Stadt angemessene Sicherheiten verlangen.
- (2) Die Stadt kann die erforderlichen Beseitigungs- und Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Erlaubnisnehmers vornehmen lassen, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis versagt oder widerrufen worden ist oder nicht erteilt werden kann.

IV. Sondernutzungsgebühren

§ 11 Gebührenerhebung

- (1) Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht (§ 2 Abs. 1) werden Sondernutzungsgebühren erhoben, soweit nicht nach Abs. 2 eine Ausnahme von der Gebührenpflicht besteht.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben
 1. für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 Abs. 2 sowie Straßenmusik und Straßenkunst im Sinne von § 6,
 2. für Wahl- oder Stimmenwerbung
 - a) politischer Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin und bis zum 7. Tag danach;
 - b) der Antragssteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Beginn der Auslegung der Eintragslisten und bis zum 7. Tag nach Ende der Auslegungsdauer;
 - c) der vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der Stadt Memmingen;

- d) politischer Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden sowie der Antragssteller und vertretungsberechtigter Personen der zur Abstimmung zugelassener Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin und bis zum 7. Tag danach.
3. für Informationsstände politischer Parteien und Gruppierungen sowie religiöser oder weltanschaulicher Gemeinschaften, soweit damit kein Verkauf verbunden ist,
4. für Sondernutzungen, die im überwiegenden öffentlichen Interesse ausgeübt werden,
5. für Treppen, Lichtschächte, Abstellstangen, parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen.

§ 12

Gebührenhöhe, Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach der dieser Satzung als Anlage 4 beigefügten Gebührentabelle berechnet. Die Sätze der Gebührensätzen erhöhen sich für gebührenpflichtige Sondernutzungen im Altstadtbereich um 25 vom Hundert (Zone 2), für gebührenpflichtige Sondernutzungen im Fußgängerbereich um 50 vom Hundert (Zone 1). Ist für eine gebührenpflichtige Sondernutzung in der Gebührentabelle eine Gebührensatz nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach der Gebührensatz einer aufgeführten vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt eine vergleichbare Sondernutzung in der Gebührentabelle, so wird eine Gebühr von 3 bis 500 Euro erhoben.
- (2) Bei Anwendung eines Gebührenrahmens bemisst sich die Gebühr nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bei Jahres-, Monats- oder Wochengebühren nach der Gebührentabelle werden Kalenderjahr, Kalendermonat oder Kalenderwoche als Zeiteinheiten zugrunde gelegt. Bruchteile der in der Gebührentabelle angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet. Wäre eine Jahresgebühr zu erheben und beginnt oder endet die Gebührenschuld im Laufe eines Kalenderjahres, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.
- (4) Änderungen der Gebühren, die sich aus einer Umgestaltung der Anlage ergeben, werden mit Beginn der nächsten nach der Gebührentabelle maßgeblichen Zeiteinheit berücksichtigt. Ist als Zeiteinheit das Kalenderjahr maßgeblich, so wird ab Beginn des nächsten Kalendermonats die geänderte Jahresgebühr anteilig erhoben.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem mit der Ausübung der gebührenpflichtigen Sondernutzung begonnen wird.
- (6) Die Gebührenschuld endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Ausübung der gebührenpflichtigen Sondernutzung endgültig beendet wird. Wird eine erlaubte Sondernutzung vorzeitig beendet, so endet die Gebührenschuld frühestens mit Eingang der Beendigungsanzeige (§ 9) bei der Stadt.

§ 13
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
- a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Übernimmt jemand eine bereits erlaubte oder unerlaubt ausgeübte Sondernutzung, so haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für Gebührenrückstände.

§ 14
Gebührenfestsetzung/-erstattung

- (1) Die Gebühren werden im Erlaubnisbescheid oder durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt. Ist die Sondernutzung auf unbestimmte Zeit erlaubt, behält die Gebührenfestsetzung bis zur Erteilung eines neuen Bescheides auch für die folgenden Kalenderjahre ihre Gültigkeit. Im Bescheid wird angegeben, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Betrag die Gebühr jeweils fällig wird.
- (2) Sind Gebühren über das Ende der Gebührenschuld (§ 12 Abs. 6) hinaus entrichtet worden, so wird die zu viel gezahlte Gebühr auf Antrag anteilig erstattet. Für die Ermittlung des Erstattungsbetrages gilt § 12 Abs. 3 u. 4 entsprechend.
- (3) Die Gebührenerstattung unterbleibt, wenn der zu erstattende Betrag weniger als 5 Euro beträgt.

§ 15
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden fällig

- a) bei auf Zeit erlaubten Sondernutzungen in Höhe des gesamten Betrages mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Erlaubnisnehmer,
- b) bei auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzungen in Höhe des Betrages für das laufende Kalenderjahr mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung und in Höhe des gesamten Jahresbetrages jeweils am 15.05. der folgenden Kalenderjahre,
- c) bei unerlaubt ausgeübten Sondernutzungen mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner.

V. Übergangs- u. Schlussvorschriften

§ 16
Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist auch auf solche Sondernutzungen nach öffentlichem Recht (§ 2 Abs. 1) anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten genehmigt worden sind.

- (2) Bisher genehmigte Gestaltungselemente, die den Richtlinien (= Anlage 1) nicht entsprechen, können noch bis zum 31.12.2017 genutzt werden. Eventuelle Erneuerungen, die innerhalb dieses Übergangszeitraumes vorgenommen werden, sind auf die Richtlinien abzustimmen.

§ 17
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht,
2. die mit einer Sondernutzungserlaubnis verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt,
3. eine Anlage (§ 1 Abs. 4) nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder unterhält.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Mit gleicher Wirkung tritt die bisherige Satzung vom 28. November 2001 einschließlich späterer Änderungen außer Kraft.

<i>Satzung vom</i>	<i>SVBl S.</i>	<i>bekannt gemacht am</i>	<i>in Kraft getreten am</i>	<i>geänderte Vorschriften</i>
14.10.2015	133	16.10.2015		

Memmingen, 14.10.2015
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

**Richtlinien
der Stadt Memmingen zum Vollzug der Satzung
über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Stadt Memmingen**
(Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung - SNGS -)

Vorbemerkung

Mit der Anwendung dieser Richtlinie soll die Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Memminger Altstadt erhöht und gleichzeitig die historisch wertvolle Altstadt angemessen zur Geltung gebracht werden. Hierzu trägt die Atmosphäre in den Straßen, auf den Wegen und Plätzen erheblich bei. Diese Richtlinie dient zur Erhöhung der Stadtidentität und Aufwertung der Altstadt.

1. Allgemeines

Die vorliegende Gestaltungsrichtlinie ermöglicht eine detaillierte, schnelle, einheitliche und rechtssichere Behandlung von Anträgen für kommerzielle und gemeinnützige Einrichtungen im öffentlichen Raum. Die Gestaltungsrichtlinie dient der vollziehenden Verwaltung als Handlungsanweisung, an welche sie durch den Beschluss des Stadtrates gebunden ist.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht innerhalb des Altstadtbereiches der Stadt Memmingen i. S. des § 1 Abs. 5 u. 6 der Sondernutzungsgebührensatzung.

3. Regelungsgegenstände der Gestaltungsrichtlinie

Folgende Sondernutzungsarten und Einrichtungen werden durch die Gestaltungsrichtlinie geregelt:

- Außenbewertungsflächen
- Verkaufsstände und Wareenauslagen
- Markisen und Vordächer
- Werbefahnen, Straßenüberspannungen und dergl.
- Fahrradständer
- Werbereiter, Werbeschilder, Standfahnen, Figuren, Werbefahrräder
- Informationsstände, Werbe- und Verkaufsaktionen

Die Gestaltungsrichtlinie ist auch zur Beurteilung von Sondernutzungen anzuwenden, die baugenehmigungspflichtig sind.

3.1. Generelle Begrenzung der Fläche

a) Allgemein

Soweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, werden Geschäftsinhabern Sondernutzungserlaubnisse nur für den öffentlichen Bereich erteilt, der unmittelbar vor ihrem Grundstück liegt. Hauszugänge müssen stets ungehindert begehbar sein, Rettungsgassen sind in ausreichender Breite frei zu halten.

b) Fußgängerbereich

Für den Fußgängerbereich ist ein Lageplan erarbeitet. Dieser Lageplan ist als Anlage 3 Bestandteil der Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS –. Maßgebend ist der Lageplan des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1 : 500 vom 25.06.2015. Die möglichen Flächen für Sondernutzungen sind in diesem Lageplan farblich dargestellt und werden für gastronomische Nutzungen am Boden markiert. In den ausschließlich gastronomisch (lt. Plan „Fläche Gastronomie“) ausgewiesenen Flächen ist dabei die Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten zulässig, in den übrigen Flächen (lt. Plan „maximale Werbefläche“) nur die Aufstellung von Stehtischen. Außerhalb dieser Flächen sind Sondernutzungen grundsätzlich nicht möglich. Die Behindertenleitlinie (beidseitig je 1,20 m) ist freizuhalten.

3.2. Außenbewirtschaftungsflächen

- Verkaufstheken, Ausschanktheken und Zwischenablagen sind unzulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich (siehe Fischertagsvorabend, Wallensteinspiele etc.)
- Bierzeltgarnituren und bankartige Sitzgelegenheiten sind unzulässig (Ausnahme: Heimatfeste o. Ä.).
- Die Tische und Stühle derselben Außenbewirtschaftung sollen identisch, gleichartig und einheitlich gestaltet sein. Das Mobiliar muss in Material, Form und Farbe harmonisieren und dem Gebäude gestalterisch angepasst sein.
- Das Abdecken und Stapeln von Tischen und Stühlen auf den Außenbewirtschaftungsflächen ist unzulässig.
- Freischankflächen müssen als Teil des öffentlichen Raumes erkennbar bleiben und als Gestaltungs- und Gliederungselement am Geschehen des öffentlichen Raumes teilnehmen können, d. h. insbesondere, dass jede Abgrenzung unterbleiben muss, die den Eindruck einer privaten Fläche vermittelt.
- Durchgehende Abgrenzungen mittels Zäunen, Wänden, Rankgerüsten, schweren Pflanzgefäßen, Planen, an Markisen angebrachten Seitenteilen oder sonstigen Windschutzanlagen (auch aus Glas oder anderen durchsichtigen Stoffen) sind nicht genehmigungsfähig.
- Sonnenschirme dürfen nur in dezenter Farbgebung aufgestellt werden und grundsätzlich keine Werbeaufschrift enthalten. Die Aufstellung ist so vorzusehen, dass kein Eindruck einer geschlossenen Überdachung entsteht.
- Quadratische Schirme für die Gastronomie (Sitzgelegenheiten) sind nur mit einer maximalen Überdeckung von 4 m x 4 m zulässig, Rundschrime dürfen einen Durchmesser von maximal 4 m aufweisen; für Stehtischbereiche und Warenauslagen max. 2 m x 2 m. Die Durchgangshöhe muss mindestens 2,20 m betragen.
- Die Verwendung von mit Flüssigbrennstoff betriebenen Heizstrahlern, Kaminen und Beleuchtungsmitteln ist aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes nicht gestattet.
- Beschallung oder Bildübertragungen sind nicht zulässig. Ausnahmen können bei besonderen Veranstaltungen und Anlässen (z. B. Fußball-WM oder Heimatfeste) auf Antrag zugelassen werden.

- Die in Anspruch genommene Fläche ist vom Betreiber sauber zu halten und regelmäßig zu reinigen.

3.3. Verkaufsstände und Warenauslagen

- Mobile gewerbliche Verkaufsstände sind nicht zulässig. Ausnahmen können zu besonderen Veranstaltungen und Anlässen zugelassen werden.
- Ein Verkauf aus Containern bzw. Paletten oder Transportverpackungen ist nicht zulässig.
- Die Warenauslagen müssen unmittelbar vor dem Gebäude aufgestellt werden. Sie sind gestalterisch untergeordnet auszuführen.
- Eine Mindestfahrbahnbreite von 4 m für Rettungsfahrzeuge muss zwingend eingehalten werden. Bei vorhandenen Gehwegen ist eine Warenauslage nur zulässig, wenn auf der Gehwegfläche eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m verbleibt.

3.4. Vordächer und Markisen

- Vordächer über öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen) sind unzulässig.
- Markisen sind nur über Schaufenstern zulässig. Beschriftungen sind unzulässig. Markisen müssen in geöffnetem Zustand eine freie Durchgangshöhe von mindestens 2,30 m gewähren und/oder zur Fahrbahnkante einen Sicherheitsabstand von mindestens 0,75 m einhalten.

3.5. Werbefahnen, Straßenüberspannungen und dergl.

- Werbefahnen an Gebäuden dürfen nur zu besonderen Anlässen (z. B. Geschäftsjubiläum) angebracht werden. Luftballons oder ähnliche Aufmerksamkeitswerbemittel dürfen nur kurzfristig verwendet werden.

3.6. Fahrradständer

- Die Aufstellung und Anbringung von privaten Fahrradständern ist nicht erlaubt.

3.7. Werbereiter, Werbeschilder, Standfahnen, Werbefahrräder, Rollups, Figuren

- Werbereiter und Werbeschilder dürfen einschließlich eines zusätzlichen Aufbaus und einer Fußkonstruktion eine Höhe von 1,40 m und eine Breite von 0,7 m nicht überschreiten. Es ist maximal ein Werbereiter pro Geschäft zulässig. Bei Passagen mit mehreren Geschäften ist nur ein gemeinsamer Werbereiter zulässig.
- Standfahnen, Werbefahrräder, Rollups und Figuren (z. B. Eistüten) dürfen nicht aufgestellt werden.

3.8. Beläge, Podeste, Teppiche

- Privat ausgelegte Beläge, Podeste und Teppiche sind unzulässig.

3.9. Informationsstände, Werbe- und Verkaufsaktionen

- Informationsstände

Erlaubnisse für Informationsstände werden nur an Parteien, politische Gruppierungen, Bürgerinitiativen und gemeinnützige Vereine und Organisationen erteilt. An den Informationsständen darf keine Mitgliederwerbung vorgenommen werden. Die Erlaubnisse werden zeitlich auf maximal zwei Tage pro Kalenderjahr beschränkt.

- Werbe- und Verkaufsaktionen

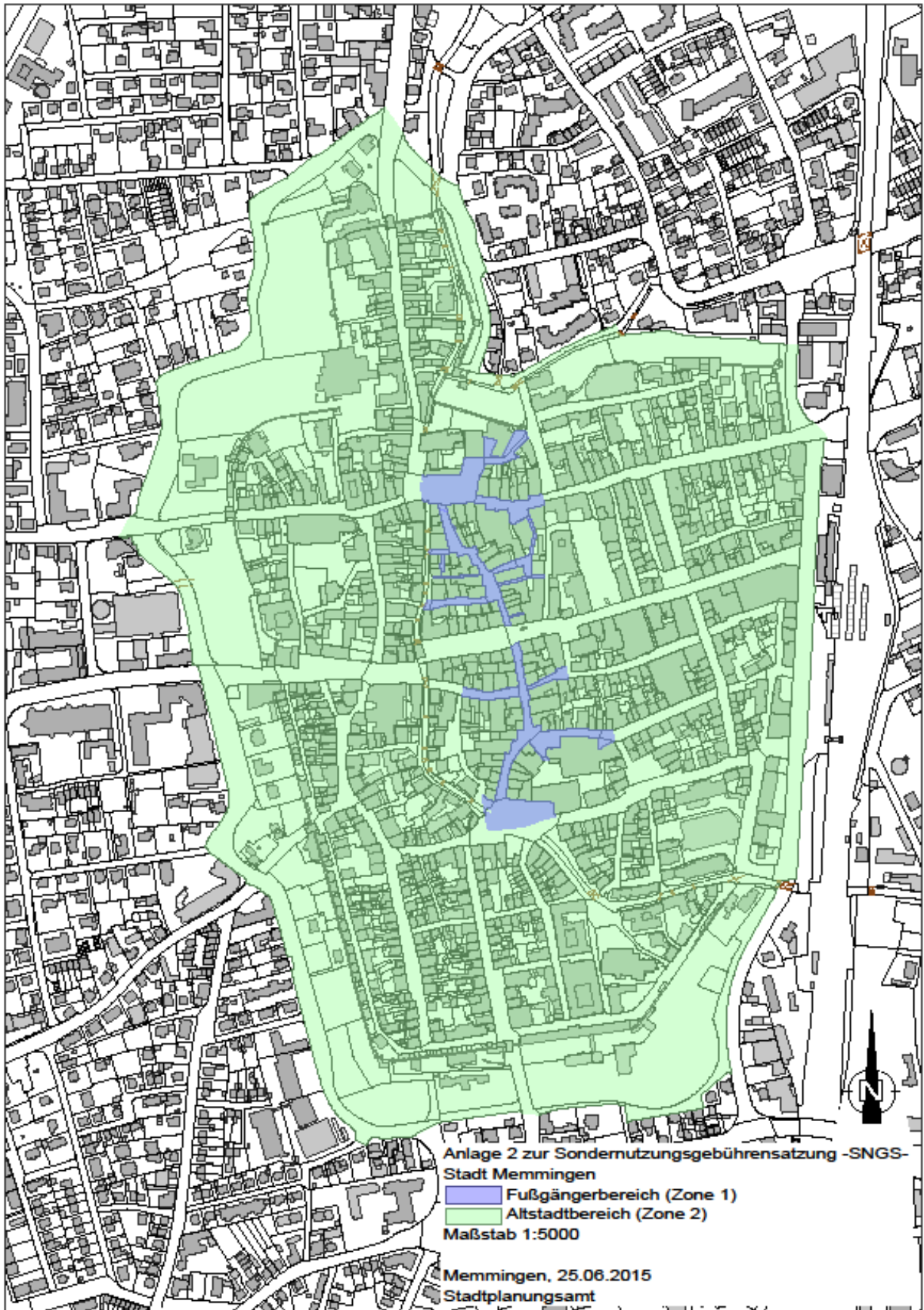
Erlaubnisse für gewerbliche Werbe- und Verkaufsaktionen werden nur an Anliegengeschäfte und örtliche Werbegemeinschaften erteilt.

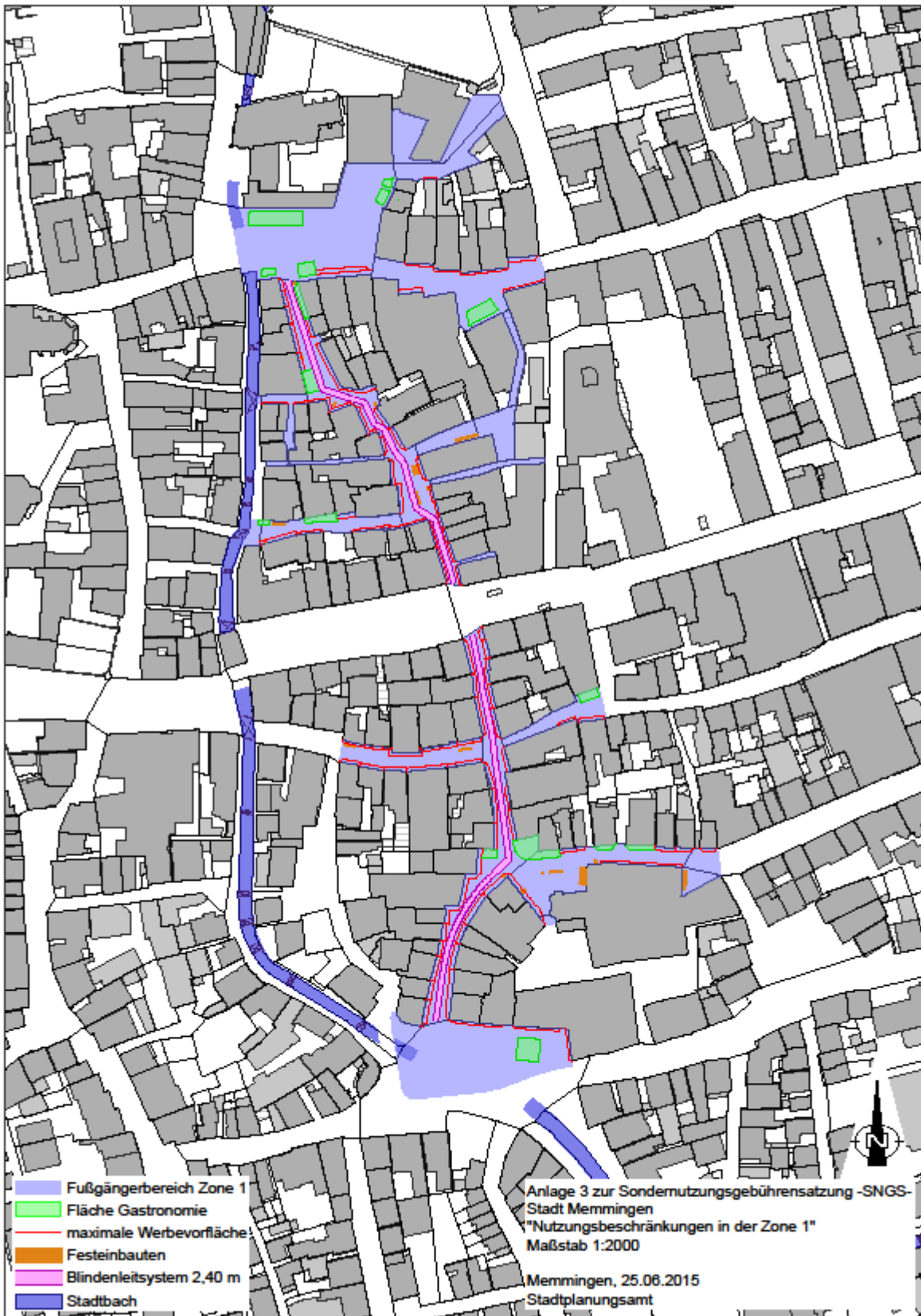
- Verteilen von Werbezetteln und –schriften

Erlaubnisse für das Verteilen von Werbezetteln und -schriften erhalten nur Anliegengeschäfte für den Bereich unmittelbar vor dem Geschäftsbereich.

4. Ausnahmen/Abweichungen

Ausnahmen oder Abweichungen von den Richtlinien können auf Antrag genehmigt werden, wenn sonst für den Antragsteller eine unzumutbare Härte entstehen würde, kein öffentliches Interesse entgegensteht und die Grundsätze dieser Richtlinie nicht berührt werden.





11	Einrichtung von Baustellen, Baubuden, Baubara-cken, Bauzäunen, Ar-beitswagen, Baumaschi-nen, Baugeräten und dgl.; Aufstellen von Baugerüs-ten, Baustofflagerungen u.a.	von bis	0,50 € 1,50 €	pro qm pro Woche nach Zone mindestens 5,00 €
12	Container bis 5 cbm	von bis	1,50 € 5,00 €	pro Stück pro Woche nach Zone mindestens 3,00 €
12 a	Container über 5 cbm bis 7 cbm	von bis	2,00 € 7,00 €	pro Stück pro Woche nach Zone mindestens 3,00 €
12 b	Container über 7 cbm bis 10 cbm	von bis	3,00 € 10,00 €	pro Stück pro Woche nach Zone mindestens 3,00 €
13	Lagerung von Gegen-ständen aller Art	von bis	3,00 € 10,00 €	pro qm pro Tag nach Zone mindestens 5,00 €
14	Abstellen von abgemelde-ten -nicht zugelassenen -Fahrzeugen (Pkw, Anhän-ger etc.)	von bis	20,00 € 40,00 €	pro Fahrzeug pro Woche nach Zone mindestens 30,00 €
15	Kioske, Verkaufsstände	von bis von bis	3,00 € 10,00 € 45,00 € 60,00 €	pro Tag / pro qm mindestens 5,00 € pro Jahr / pro qm mindestens 5,00 €
16	Christbaumverkauf	von bis	0,20 € 0,50 €	pro qm in Anspruch genommene Straßen- fläche mindestens 5,00 €
17	Reklamesäulen, Stadtfüh- rer	von bis	3,00 € 10,00 €	pro 0,5 qm Ansichtsflä- che im Jahr
18	Informationsstände	von bis	1,50 € 3,00 €	lfd. Meter Länge pro Tag mindestens 3,00 €

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit ausgefertigt:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass
eines Bebauungsplanes für das in
der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet
„Paradies West“ (Planungsgebiet A14)

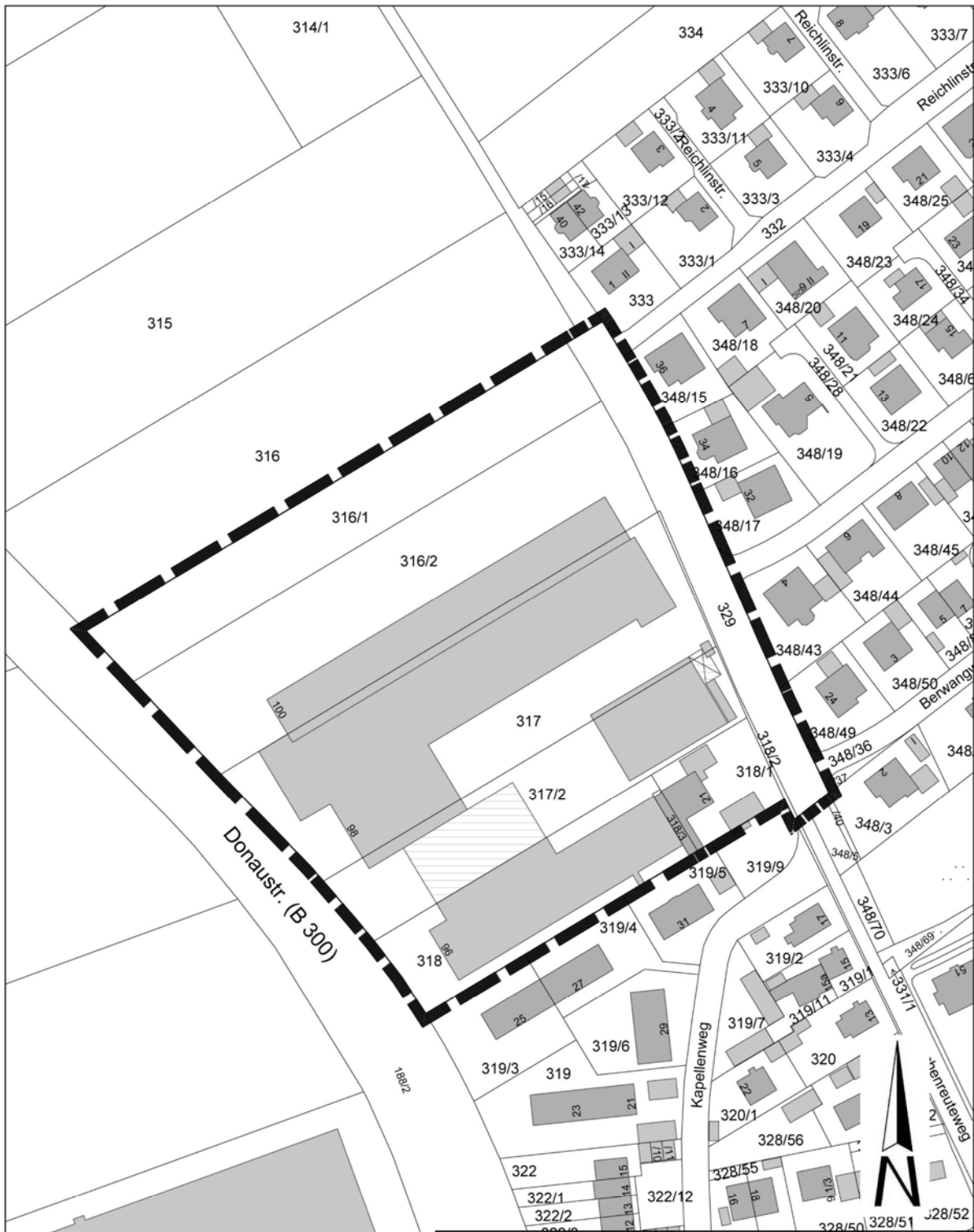
Vom 14. Oktober 2015

Der Stadtrat hat am 01. Oktober 2015 beschlossen, für das in der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet „Paradies West“ (Planungsgebiet A14) einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die genaue Umgrenzung des Planungsgebietes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 18. September 2015.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1474) geändert worden ist, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt werden. Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch.

Memmingen, 14. Oktober 2015
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. A14
„Paradies West“
Geltungsbereich ■■■■

Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt, 18.09.2015

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines
Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Amendingen
gelegene Gebiet „Paradies West“ (Planungsgebiet A14)
vom 14. Oktober 2015

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit ausgefertigt:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich der Gemarkung Amendingen/Steinheim
(Planungsgebiet AS3)

Vom 14. Oktober 2015

Der Stadtrat hat am 01. Oktober 2015 beschlossen, den seit 06. Juli 1990 wirksamen Flächennutzungsplan im Bereich der Gemarkung Amendingen/Steinheim (Planänderung AS3) zu ändern.

Gleichzeitig wird hiermit bekanntgemacht, dass der Beschluss zur Änderung für die bisherige, flächenmäßig größere Änderung des Flächennutzungsplanes (Planungsgebiet AS3) vom 06. Mai 2013 (Satzungs- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 17. Mai 2013 Seite 43) mit Beschluss des Stadtrates vom 01. Oktober 2015 aufgehoben wurde.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1474) geändert worden ist.

Memmingen, 14. Oktober 2015
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit ausgefertigt:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluss (Neuaufstellung) zum Erlass
eines Bebauungsplanes für das in
der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet
„Europastraße – Oberer Buxheimer Weg“ (Planungsgebiet A37)

Vom 14. Oktober 2015

Der Stadtrat hat am 01. Oktober 2015 beschlossen, für das in der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet „Europastraße – Oberer Buxheimer Weg“ (Planungsgebiet A37) einen Bebauungsplan neu aufzustellen.

Die genaue Umgrenzung des Planungsgebietes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 18. September 2015.

Gleichzeitig wird hiermit bekanntgemacht, dass der Aufstellungsbeschluss für den bisherigen, flächenmäßig größeren Bebauungsplan „Europastraße – Oberer Buxheimer Weg“ (Planungsgebiet A37) vom 06. Mai 2013 (Satzungs- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 17. Mai 2013 Seite 44) mit Beschluss des Stadtrates vom 01. Oktober 2015 aufgehoben wurde.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1474) geändert worden ist.

Memmingen, 14. Oktober 2015
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. A37
„Europastraße – Oberer Buxheimer Weg“
Geltungsbereich ■■■■

Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt, 18.09.2015

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines
Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Amendingen
gelegene Gebiet „Europastraße – Oberer Buxheimer Weg“
(Planungsgebiet A37)
vom 14. Oktober 2015